

Gemeinde Ried bei Kerzers

Ausführungsreglement über die Finanzen (FinAR)

Der Gemeinderat

Gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);

Gestützt auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),

Erlässt:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die Parameter zu definieren, die im finanziellen Bereich in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Art. 2 Buchungsbelege (Art. 37 GFHV)

¹ Die Buchungsbelege können die elektronische Form aufweisen. Die Einzelheiten sind Gegenstand von Weisungen.

² Jeder Buchungsbeleg muss visiert sein. Das Visum erfolgt durch das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied oder dessen Ressortvertretung.

¹ Für die nachfolgenden Betreffnisse sind der Finanzverwalter resp. dessen Vertretung der Gemeindeschreiber ermächtigt, Buchungsbelege zu visieren:

- a) Belege im Rahmen der Finanzbuchhaltung, z.B. Umbuchungen, wiederkehrende Ausgaben, Kontobewegungen der flüssigen Mittel,
- b) Belege im Rahmen der Fakturierung, z.B. Gebühren, Ersatzabgaben
- c) Belege im Rahmen der Debitorenverwaltung, z.B. Verbuchung von Zahlungseingängen, Umbuchungen auf andere Betreffnisse des Schuldners
- d) Belege im Rahmen der Abschlusserstellung, z.B. Abschreibungen, Abschlussbuchungen
- e) Durch die Gemeinderatsprotokolle beschlossene, dokumentierte Einnahmen und Ausgaben

Art. 3 Abheben von Guthaben (Art. 36 GFHV)

Die Bedingungen für das Abheben von Guthaben richten sich nach dem Anhang dieses Reglements.

Art. 4 Öffentliches Beschaffungswesen (SGF 122.91.1)

In Ergänzung zu den übergeordneten Bestimmungen legt der Gemeinderat folgende Schwellenwerte für die Einholung von Offerten im freihändigen Verfahren fest:

| Anzahl Offerten | Geschätzter Auftragswert |
|-----------------------|--------------------------|
| Mindestens 1 Offerte | Ab Fr. 5'000 |
| Mindestens 2 Offerten | Über Fr. 10'000 |
| Mindestens 3 Offerten | Ab Fr. 50'000 |

Für Beschaffungen / Aufträge unter Fr. 5'000 ist die Einholung von Offerten nicht zwingend vorgesehen, dies gilt insbesondere für wiederkehrende Materialbezüge oder bereits vertraglich vereinbarte Beschaffungen.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Anhang 2 des Organisationsreglements des Gemeinderates, den der Gemeinderat am 26.04.2021 für die Legislaturperiode 2021-2021 beschlossen hat, wird aufgehoben.

² Dieses Reglement und der Anhang treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Erlassen vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 4. Oktober 2021.

Der Gemeindepräsident:

Guido Wildhaber



Der Gemeindeschreiber:

Marc Etter

Anhang: Abheben von Guthaben

ABHEBEN VON GUTHABEN

Im Rahmen der verfügbaren Mittel sind die nachstehend aufgeführten Personen zum Abheben von Bankguthaben oder zur Rückzahlung von Kapitalanlagen, die aufgrund der Wahrnehmung von Aufgaben der Gemeinde gerechtfertigt sind, unter den im Folgenden festgelegten Bedingungen berechtigt:

Für sämtliche Beträge,

ist die Befugnis zum Abheben von Bankguthaben oder zur Rückzahlung von Kapitalanlagen den folgenden Personen, jeweils kollektiv zu zweit, vorbehalten:

Der für das Ressort Finanzen zuständigen Gemeinderat, Herr Rudolf Moser oder
der Gemeindepräsident, Herr Guido Wildhaber
und
der Finanzverwalter Joel Rathgeb oder
die Gemeindeschreiberin, Frau Doris Holzer

Unter den erwähnten Einschränkungen sind die folgenden Personen kollektiv zu zweit berechtigt:

Für Zahlungsverisierungen, welche vorgängig gemäss Art. 2 des vorliegenden Reglements durch die zuständigen Personen visiert wurden,

der für das Ressort Finanzen zuständigen Gemeinderat, Herr Rudolf Moser oder
der Gemeindepräsident, Herr Guido Wildhaber
und
der Finanzverwalter Joel Rathgeb oder
die Gemeindeschreiberin, Frau Doris Holzer

Die erwähnten Personen sind unter den oben aufgeführten Bedingungen bei der Post oder den Banken der Gemeinde zur Kollektivunterschrift bevollmächtigt.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 23. Februar 2026.

Der Anhang zum Ausführungsreglement über die Finanzen (FinAR), beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 10. März 2025, wird hiermit aufgehoben.

Der Gemeindepräsident:


Guido Wildhaber



Die Gemeindeschreiberin:


Doris Holzer